

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992) – Drucksache 12/1368 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 – § 2a Abs. 1 Nr. 6
Buchstabe a EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 3 Nr. 33 – neu –
EStG)

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer in betriebsfremden Kindergärten sind nach dem BFH-Urteil vom 25. Juli 1986 (BStBl II S. 868) steuerpflichtiger Arbeitslohn, während die Betreuung in betriebseigenen Kindergärten steuerlich nicht erfaßt wird. Die steuerliche Gleichbehandlung der beiden Fallgruppen wäre zwar auch durch Besteuerung zu erreichen. Die Bundesregierung hält aber den Vorschlag des Bundesrates für eine sachgerechte soziale Maßnahme und stimmt der Nichtbesteuerung beider Fallgruppen zu. Die Bundesregierung versteht dabei unter einer „vergleichbaren Einrichtung“ z. B. auch eine Tagesmutter, nicht aber die Betreuung durch einen Dritten im Haushalt des Arbeitnehmers.

Die Formulierung des Bundesrates umfaßt nicht zweifelsfrei die Betreuung im Betriebskindergarten. Dies

sollte noch klargestellt werden. Die Bundesregierung wird eine entsprechende Änderung vorschlagen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 – § 3 Nr. 34
– neu –; Nr. 31 – § 40
Abs. 2 – EStG)

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß der Vorschlag geeignet ist, Arbeitnehmer verstärkt zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu veranlassen. Der Arbeitgeber kann schon heute Zuschüsse bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG günstig mit 15 v. H. pauschal und ohne Belastung des Arbeitnehmers versteuern. Die Steuerfreiheit würde zu einer Bevorzugung der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel führen, die kaum zu rechtfertigen ist gegenüber Fernpendlern, denen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung sieht außerdem die Gefahr, daß die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nicht gesichert ist und – wenn keine ergänzende Ausschlußregelung getroffen wird – Arbeitnehmer gleichwohl ihre Kraftfahrzeuge für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte benutzen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 5 — § 4 d Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung befürwortet es, die Voraussetzung der Leistung gleichbleibender Prämien auf steigende Prämien zu erweitern.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a — neu — § 6 c Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung befürwortet es, die Rücklage nach § 6 c EStG auf die Veräußerung von lebendem Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung zu erweitern.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a — neu —, Nr. 46 Buchstabe i — §§ 7 Abs. 4, 52 Abs. 11 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, weil sie die lineare AfA bei Wirtschaftsgebäuden nicht verschlechtern will.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 7 — § 7 g Abs. 2 EStG)

Die Bundesregierung hält an ihrem Konzept zur Entlastung der Betriebe von ertragsunabhängigen Steuern fest. Sie kann deshalb dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen. Sie wird vielmehr im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine weitere Änderung des § 7 g EStG vorschlagen, die der vorgesehenen Änderung des § 117 a BewG Rechnung trägt und eine Feststellung von Einheitswerten für Zwecke des § 7 g EStG entbehrlich macht.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe O a — neu —, § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß am Sonderausgabenabzug von Aufwendungen bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen aus den für die Einführung dieser Vorschrift maßgebenden arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozial- und familienpolitischen Gründen festzuhalten ist.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a 1, Nr. 46 Buchstabe j — § 10 Abs. 3, § 52 Abs. 13 a EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, bei Kürzung des Sonderausgabenabzugs auf die zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 11, 19 a, 27 a, 27 b, 30, 36 a, 36 b, 41, 46 — §§ 10 e Abs. 4, 26 a, 34 f, 34 h, 39 a, 42, 42 a, 46, 52 EStG)

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen des Bundesrates zur Verbesserung der Wohneigentumsförderung, kann aber dem Antrag des Bundesrates aus finanzpolitischen Gründen und insbesondere wegen der Problematik der vorgeschlagenen Negativsteuer nicht zustimmen. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ihre eigenen Vorschläge vorlegen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b — § 13 Abs. 3 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen und steht ihm unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachunggeschlossen gegenüber.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 14 — § 14 a EStG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die in § 14 a geregelten Steuervergünstigungen sollen den in Betracht kommenden Land- und Forstwirten die Vornahme schwerwiegender betrieblicher Veränderungen erleichtern, die einer langfristigen Vorbereitung bedürfen (Aufgabe, Veräußerung oder Übertragung des Betriebs, Entnahme oder Veräußerung von Grund und Boden). Bei einer Verlängerung der Regelungen lediglich bis 1993 ginge die notwendige Planungssicherheit verloren.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 14 — § 14 a EStG)

Die Bundesregierung wird der ersten Prüfungsbitte entsprechen, hält es aber für besser, für die zweite Prüfungsbitte (Streichung einer durch die Änderung der BFH-Rechtsprechung zur Erbauseinandersetzung entbehrlich gewordenen Fallgestaltung) erst zu entscheiden, wenn die derzeit laufende umfassende Überprüfung der Auswirkungen des BFH-Beschlusses durch die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgeschlossen ist. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß weitere Änderungen erforderlich sind.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 15 — § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das vom Bundesrat geschilderte Problem durch eine Änderung des § 15 nicht gelöst werden kann. Selbst wenn jemand nur mit einem geringen Anteil an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer beteiligt ist, sind die von der Gesellschaft an ihn geleisteten Vergütungen zwingend im Rahmen der einheitlichen und ge-

sonderten Feststellung des Gewinns der Personengesellschaft zu erfassen. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nach der Rechtsprechung des BFH (z. B. das sog. Kohleprämieurteil im BStBl 1979 II S. 750) um eine zwingend zu beachtende Zurechnungsnorm. Es ist daher nicht möglich, die entsprechenden Vergütungen bei der Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns der Gesellschaft außer Betracht zu lassen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 21, 25, 28, 29 — §§ 32 Abs. 6, 33a Abs. 1, 38c Abs. 1, 39 Abs. 3 EStG — und zu Artikel 19 Nr. 1 und 2 — §§ 10 und 14 BKGG)

Die Bundesregierung wendet sich mit Nachdruck gegen die vorgeschlagene Umgestaltung des Familienlastenausgleichs. Damit würde die falsche Richtung eingeschlagen. Die Bundesregierung weist hierzu auch auf ihre Gegenäußerung zur nachfolgenden Stellungnahme (Nummer 17) hin.

Die dort angesprochene Tatsache, daß bei einer reinen Kindergeldlösung Kindergeldzahlungen über den aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlichen Umfang hinaus häufig in Fällen geleistet werden müßten, in denen dies weder sozial- noch familienpolitisch geboten ist, zeigt sich im Ansatz auch bereits bei dem vorgeschlagenen ersten Schritt der Umgestaltung zu einer solchen Lösung hin. Der als reine Sozialleistung gewährte Teil des Kindergeldes würde sich zugunsten von Einkindfamilien — vielfach auch solchen mit höherem Einkommen — und zu Lasten von kinderreichen Familien mit geringerem Einkommen verschieben. Zum Beispiel würde eine Einkindfamilie mit einem Monatsbruttolohn von 8 000 DM eine um fast 30 DM monatlich höhere reine Sozialleistung als bei einer Lösung nach dem Regierungsentwurf erhalten. Andererseits wäre die reine Sozialleistung bei einer Familie mit fünf Kindern und einem Monatsbruttolohn von 5 000 DM um mehr als 40 DM monatlich niedriger als nach dem Regierungsentwurf. Beides wäre nicht sinnvoll.

Die unveränderte Beibehaltung des Höchstbetrags für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für Auslandskinder (§ 33a Abs. 1 EStG) hätte überdies zur Folge, daß Eltern von Auslandskindern, für die kein oder nur ein geringes Kindergeld gezahlt wird (wie vielfach für Kinder in Drittländern) an der Verbesserung nicht teilhaben.

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Umstellung auch wegen der haushaltsmäßigen Auswirkungen ab. Das vorgeschlagene Modell wäre nach Berechnungen der Bundesregierung um 2,6 Mrd. DM teurer als die im Regierungsentwurf enthaltene Lösung. Für den Bund ergäben sich im Vergleich zum Regierungsentwurf Mehrbelastungen in Höhe von 4,7 Mrd. DM.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 21 — § 32 EStG — und Artikel 19 — Bundeskindergeldgesetz)

Die Bundesregierung widerspricht entschieden der von der Mehrheit des Bundesrates für erforderlich gehaltenen grundlegenden Umgestaltung des Familienlastenausgleichs durch Abschaffung des Kinderfreibetrags und Einführung eines einheitlichen Kindergeldes. Die zur Begründung aufgestellte These, ein gerechter und sozial ausgewogener Familienlastenausgleich könne nur durch Kindergeld erreicht werden, ist unzutreffend und steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das primär darauf abstellt, Minderungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit im Steuerrecht, also durch Freibeträge statt durch außersteuerliche Sozialleistungen zu berücksichtigen.

1. Die Wirkung des kritisierten Kinderfreibetrags besteht allein darin, Einkommensteile, die zum Unterhalt mindestens verwendet werden müssen, steuerfrei zu lassen. Dieser Einkommensteil ist bei jedem Steuerpflichtigen gleich hoch. Bei jedem Steuerpflichtigen wird somit die Minderung seines disponiblen Einkommens durch Unterhaltsleistungen an Kinder, also die Minderung seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit in gleicher Weise berücksichtigt. Dieser Grundgedanke liegt z. B. auch dem Abzug von Vorsorgeaufwendungen oder dem Abzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten zugrunde.
2. Eine reine Kindergeldlösung führte demgegenüber zu Ergebnissen, die tatsächlich *sozial unausgewogen* wären. Ein einheitliches Kindergeld müßte das Existenzminimum von Kindern in grundsätzlich allen Fällen abdecken. Der für die Umrechnung des Kindergeldes in einen äquivalenten, fiktiven Kinderfreibetrag anzuwendende einheitliche Umrechnungssatz müßte, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, eine Höhe haben, die erheblich über dem Grenzsteuersatz von 26 v. H. läge, mit dem sich Kinderfreibeträge durchschnittlich auswirken. Für eine reine Kindergeldlösung wäre eine Umrechnung mit einem Grenzsteuersatz von 40 v. H. verfassungsrechtlich noch bedenklich; ein Umrechnungssatz in dieser Höhe ist nur bei einem dualen System mit einer starken Kinderfreibetragskomponente wie z. B. nach geltendem Recht vertretbar. Eine reine Kindergeldlösung würde unter diesen Umständen zwangsläufig dazu führen, daß Kindergeldzahlungen zu einem wesentlichen Teil über den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang hinaus geleistet werden müßten, und zwar häufig sogar in Fällen, in denen dies im Hinblick auf die Einkommenshöhe der Eltern und/oder die geringe Zahl ihrer Kinder auch sozial- oder familienpolitisch nicht geboten ist. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen wären dementsprechend im Vergleich zu den Auswirkungen anderer möglicher Lösungen unverhältnismäßig hoch und in der vollen Höhe sachlich nicht zu begründen.

So würden z. B. bei einem einheitlichen Kindergeld von 230 DM monatlich Eltern mit einem Kind und

einem Bruttoeinkommen von rund 95 000 DM eine für die steuerliche Freistellung des Existenzminimums nicht notwendige Leistung von mehr als 70 DM monatlich erhalten. Solche Eltern erhielten also ohne einen vernünftigen Sinn noch einen Betrag von über 850 DM jährlich als reine Sozialleistung. Andererseits würden Familien mit vier und mehr Kindern, die ungekürztes Kindergeld erhalten, gegenüber der Lösung nach dem Regierungsentwurf in der Regel schlechter gestellt, häufig sogar in erheblichem Umfang (z. B. bei einem einheitlichen Kindergeld von 230 DM um 100 DM bis 200 DM monatlich). Beide Ergebnisse wären sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Forderung nach einem gerechten und sozial ausgewogenen Familienlastenausgleich kann nach alledem besser durch die in der Koalitionsvereinbarung für den weiteren Ausbau des Familienlastenausgleichs vorgesehene Lösung (zweite Stufe) entsprochen werden. Danach soll der Kinderfreibetrag das Existenzminimum eines Kindes möglichst voll abdecken. Kindergeld kann dann daneben gezielt allein für sozial- und familienpolitische Zwecke gewährt werden.

3. a) Auch eine Kappung des Ehegatten-Splittings ist nicht vertretbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Ehegatten-Splitting keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung“, sondern unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers — eine an dem Schutzgebot des Artikel 6 Abs. 1 GG — und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare — Artikel 3 Abs. 1 GG — orientierte *sachgerechte* Besteuerung.
- b) Je nach der Verteilung der Einkünfte auf die Ehegatten ist die Splittingwirkung unterschiedlich hoch. Sie ist um so geringer, je mehr die Einkünfte beider Ehegatten sich einander annähern, und gleich null, wenn die Einkünfte gleich hoch sind. Wenn aber keine oder nur eine geringe Splittingwirkung vorhanden ist, kann auch nichts oder fast nichts gekappt werden.
- c) Folgende weitere gewichtige Gründe sprechen für die uneingeschränkte Beibehaltung des Ehegatten-Splittings:
 - Es knüpft an die Lebensverhältnisse der intakten Durchschnittsehe als Erwerbs-, Verbrauchs- und Versorgungsgemeinschaft an und ist Ausdruck der Gleichwertigkeit von Mann und Frau, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Tätigkeit in Haus-, Familien- oder Berufsarbeit besteht. Eine Kappung des Splittings würde die Entscheidungsfreiheit der Frau zwischen Familien- und Berufsarbeit beeinträchtigen.
 - Ein Teil der Ehegatten, insbesondere Gewerbetreibende und Freiberufler, könnte der Steuererhöhung durch vertragliche Aufteilung des Einkommens und Wahl der getrennten Veranlagung teilweise ausweichen; die Kappung richtete sich deshalb in erster Linie gegen verheiratete Arbeitneh-

mer, die keine Einkunftsquellen übertragen können.

- Eine Begrenzung der Splittingwirkung würde zu Benachteiligungen Verheirateter gegenüber Personen in eheähnlicher Gemeinschaft und Geschiedenen führen, die im Gegensatz zu nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ggf. Haushaltsfreibetrag, Kinderbetreuungskostenabzug und Real-splitting in Anspruch nehmen können.
 - Da Ehegatten in vielen Fällen durch Wahl der getrennten Veranlagung eine günstigere Besteuerung erlangen könnten als bei einem gekappten Ehegatten-Splitting, müßte mit einer starken Zunahme getrennter Veranlagungen gerechnet werden.
 - Alleinstehende oder unverheiratet zusammenlebende Paare blieben von der Finanzierung der Mehrkosten einer reinen Kindergeldlösung verschont.
- d) Eine reine Kindergeldlösung wäre schließlich auch nicht aufkommensneutral zu gestalten. Ein einheitliches Kindergeld von z. B. 230 DM monatlich würde ohne Kappung des Ehegatten-Splittings gegenüber der Lösung nach dem Regierungsentwurf zu einer Deckungslücke von über 10 Mrd. DM führen. Selbst wenn es möglich wäre, das Ehegatten-Splitting zu kappen, bliebe eine erhebliche Deckungslücke.

Zu Nummer 17 (Artikel 19 — Bundeskindergeldgesetz)

Die Bundesregierung hält die Prüfung wegen der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen des Familienlastenausgleichs nicht für erforderlich. Der Prüfungsantrag weist lediglich auf ein zusätzliches Problem hin, das sich bei dem Votum der Bundesratsmehrheit ergäbe (Absehen von der Anhebung des Kinderfreibetrags und Anhebung des Erstkindergeldes auf 125 DM statt 70 DM).

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 21 — § 32 Abs. 6 und 7 EStG)

Die Bundesregierung pflichtet der mit dem Antrag verfolgten Absicht zu, die Vorschriften über die Übertragung des Kinderfreibetrags und die Inanspruchnahme des Haushaltsfreibetrags im Interesse der Klarstellung, Vereinfachung und Vereinheitlichung weiter zu präzisieren. Die dazu vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen bedürfen jedoch noch der Überprüfung.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b — § 34 c Abs. 2 und 3 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, ob zur Klarstellung, daß § 34 c Abs. 2 und 3 EStG Auswirkung auf die Einkunftsermittlung haben soll, eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 EStG erforderlich ist.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 27 — § 34 e Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 27 a und 46 — §§ 34 f, 52 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 40 — § 44 d Abs. 3 EStG)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung des Bundesrates zu, den § 44 d Abs. 3 EStG zur Klarstellung zu ändern. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nr. 41 — § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG)

Die Bundesregierung begrüßt die Prüfungsbitte des Bundesrates und erwägt, entsprechende Vorschläge einzubringen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nr. 46 — § 52 Abs. 2 b1 — neu — EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe j Doppelbuchstabe aa — § 52 Abs. 13 a Satz 4 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe p — § 52 Abs. 18 — neu — EStG)

Die Bundesregierung hält eine nähere Umschreibung der in der Anwendungsregelung angesprochenen Pensionsrückstellungen nicht für erforderlich. Aus dem Zusammenhang mit der Änderung der Vorschrift, deren Anwendung geregelt wird (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG), ergibt sich zwangsläufig, daß nur Pensionsrückstellungen gemeint sein können, die für Mitunternehmer, ausgeschiedene Mitunternehmer oder

deren Rechtsnachfolger gebildet worden sind, wobei im Falle von mehrstöckigen Personengesellschaften der erweiterte Mitunternehmerbegriff nach der Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zugrunde zu legen ist. Würde man umformulieren, wäre deshalb der vom Bundesrat vorgelegte Formulierungsvorschlag unzureichend, da er nicht auch ausgeschiedene Mitunternehmer und deren Rechtsnachfolger erfaßt und darüber hinaus nicht deutlich macht, von welchem Mitunternehmerbegriff auszugehen ist.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 a — neu — LStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 b — neu — BerlinFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 c — neu — Arbeitsentgeltverordnung)

Die Bundesregierung wird hierzu eine Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren abgeben.

Zu Nummer 30 (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe d — § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG, Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b — § 3 Nr. 22 GewStG, Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe c — § 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu, behält sich aber eine Prüfung der Formulierung vor.

Zu Nummer 31 (Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a — § 14 Nr. 2 KStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu Nummer 32 (Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe c — § 26 Abs. 9 KStG)

Die Bundesregierung stimmt grundsätzlich der Anregung des Bundesrates zu, die bisher in § 26 Abs. 9 KStG angesiedelte Regelung als Satz 2 in § 26 Abs. 7 KStG aufzunehmen. Sie weist jedoch darauf hin, daß die grundlegende Überarbeitung des Entwurfs eines § 15 a AStG (vgl. zu Nummer 47 und 48) auch Auswirkungen auf den Entwurf eines § 26 Abs. 9 KStG haben wird.

Zu Nummer 33 (Artikel 5 Nr. 9 Buchstabe a — § 54 Abs. 2 KStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 34 (Artikel 5a — neu — Investitionszulagengesetz 1991)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 35 (Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a1 — § 3 Nr. 2a GewStG)

Die Befreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Länder von der Gewerbesteuer ist davon abhängig zu machen, daß sie im Vergleich zu steuerpflichtig bleibenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften im privaten Bereich nicht gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstößt. Diese Frage wird zur Zeit noch geprüft.

Zu Nummer 36 (Artikel 6, 7 und 21 Nr. 1 — Gewerbesteuergesetz, Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, Gemeindefinanzreformgesetz)

Dem Vorschlag, die Gewerbekapitalsteuer über das Jahr 1992 hinaus beizubehalten und ab 1993 im Beitrittsgebiet einzuführen, sowie den Staffeltarif nicht auf den gesamten Geltungsbereich des Gewerbesteuergesetzes auszudehnen, sondern ihn auch im Beitrittsgebiet ab 1993 abzuschaffen, stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Die Bundesregierung unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit einer Politik der steuerlichen Wachstumsvorsorge, um die finanziellen Grundlagen für die wirtschaftliche Vervollendung der Deutschen Einheit zu stärken. Sie weist eindringlich auf die Verantwortung hin, die die Bundesratsmehrheit übernimmt, wenn die inzwischen schon 9jährige Wachstumsperiode abbrechen würde. Besonders problematisch wäre deshalb auch eine höhere Steuerbelastung für die Unternehmen in den neuen Ländern ab 1993.

Die von der Bundesratsmehrheit vorgebrachten Einwände sind im Prinzip die gleichen, die seit 1983 gegen eine Politik der steuerpolitischen Wachstumsverstärkung vorgebracht werden. Sie sind durch den Erfolg dieser Politik — sowohl für das Wirtschaftswachstum wie für die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte — eindrucksvoll widerlegt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ist eine notwendige Maßnahme zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze. Sie soll — zusammen mit der vorgesehenen Senkung der Vermögensteuer für den betrieblichen Bereich — in einem ersten Schritt die Voraussetzung dafür schaffen, daß der Investitionsstandort Deutschland nach der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 im internationalen Wettbewerb

bestehen kann. Außer in Luxemburg wird in keinem anderen Mitgliedstaat der EG eine Steuer auf das Gewerbekapital erhoben.

Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ist Teil der konsequenten wachstumsfördernden Steuerpolitik der Bundesregierung, die im Interesse aller Gebietskörperschaften und damit auch der Gemeinden liegt. Im übrigen werden Steuerausfälle bei den Gemeinden durch die Senkung der Gewerbesteuerumlage, die Beteiligung der Gemeinden über den Einkommensteueranteil an den vorgesehenen Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen und andere Maßnahmen zur Entlastung der Gemeindehaushalte — global gesehen — mehr als ausgeglichen.

Mit der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer wird nach Auffassung der Bundesregierung der Realsteuercharakter der Gewerbesteuer nicht in Frage gestellt. Vor allem schreibt das Grundgesetz die Einbeziehung auch des Gewerbekapitals in die Gewerbesteuer nicht vor. Insbesondere würde die Besteuerung allein nach dem Gewerbeertrag bei Wegfall der Besteuerung nach dem Gewerbekapital einen für die Gewerbesteuer hinreichenden Bezug zur objektiven Ertragskraft des Unternehmens aufweisen. Nach wie vor wird die objektive Ertragsfähigkeit erfaßt werden, weil die Bemessungsgrundlage mit dem Ertrag neben dem Gewinn auf die Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG abstellt. Die Besteuerung des Gewerbeertrags durch die Gewerbesteuer und die Erhebung einer personalen Einkommensteuer unterscheiden sich damit auch weiterhin erheblich.

Im Zusammenhang mit der nur in mehreren Stufen zu verwirklichenden Gesamtreform der Unternehmensbesteuerung muß auch die besondere Entlastung der mittelständischen Unternehmen bei der Gewerbeertragsteuer durch die Einführung eines Staffeltarifs als eigenständige Maßnahme gesehen werden. Die sich aus der vom Bundesrat geforderten Abschaffung des Staffeltarifs der Gewerbeertragsteuer ergebende Zusatzbelastung mittelständischer Unternehmen im Beitrittsgebiet wird von der Bundesregierung mit besonderem Nachdruck abgelehnt.

Zu Nummer 37 (Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe a — § 9 Nr. 5 GewStG)

Die Bundesregierung befürwortet die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Spendenhaftungsregelung.

Zu Nummer 38 (Artikel 6 Nr. 8 Buchstabe e und Nr. 14 Buchstabe g, Artikel 7 Nr. 4 — § 11 Abs. 3, § 36 Abs. 6a GewStG, § 22 GewStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu und sieht in ihm überdies einen gravierenden Widerspruch zu dem Votum der Bundesratsmehrheit gegen die von der Bundesregierung vorgesehene Milderung der ertragsunabhängigen Besteuerung. Die Gründe, die für eine steuerliche Entlastung der Seeschiffahrts-

unternehmen insbesondere bei den ertragsunabhängigen Steuern sprechen, haben in gleicher Weise für die gesamte Wirtschaft Bedeutung.

Deutsche Seeschiffsverkehrsunternehmen lagen nach dem Ergebnis einer Untersuchung des Jahres 1986 über die internationale steuerliche Wettbewerbssituation bei der Belastung mit ertragsunabhängigen Steuern in der Spitzengruppe.

Das gleiche gilt nach Untersuchungen mehrerer Forschungsinstitute für die deutsche Wirtschaft allgemein. Die im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Befreiung der Seeschiffsverkehrsunternehmen von der Gewerbesteuer und die Reduzierung bei der Vermögensteuer lassen wesentliche Elemente der Belastung mit ertragsunabhängigen Steuern vollständig entfallen, so daß das wichtige Ziel, weitere Subventionstatbestände abzubauen, die dadurch bedingte Mehrbelastung der Seeschifffahrt durch die Gewerbesteuer rechtfertigt.

Im übrigen ist das Äquivalenzprinzip bei der Gewerbesteuer allgemeiner Rechtfertigungsgrund für die Erhebung einer Gewerbesteuer durch die Gemeinden. Die gesetzlichen Besteuerungsgrundlagen Gewerbeertrag und Gewerbesteuer geben keinen Hinweis darauf, daß die Höhe der Gewerbesteuer von dem konkreten Grad der Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen durch den einzelnen Betrieb abhängig sein soll.

Zu Nummer 39 (Artikel 8 Nr. 2 — § 4 Nr. 16 UStG)

Dem Antrag, der einem Vorschlag der Bundesregierung entspricht, wird zugestimmt.

Zu Nummer 40 (Artikel 8 Nr. 3 — § 12 Abs. 1 UStG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Die für den 1. Januar 1993 vorgesehene Vollendung des EG-Binnenmarkts erfordert eine weitgehende Angleichung der Umsatzsteuersätze in der Gemeinschaft. Nach den vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister verabschiedeten Schlußfolgerungen zur Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerregelung sollen alle Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, vom 1. Januar 1993 an einen allgemeinen Umsatzsteuersatz von mindestens 15 v. H. anzuwenden. Diesen Schlußfolgerungen entspricht die zum 1. Januar 1993 vorgesehene Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes um einen Hundertsatzpunkt auf 15 v. H. Die soziale Ausgewogenheit ist — anders als bei früheren Umsatzsteuerverhöhungen — u. a. dadurch gesichert, daß der ermäßigte Satz (z. B. für Lebensmittel, öffentlichen Personennahverkehr, Zeitungen und Zeitschriften) nicht erhöht und der Kinderlastenausgleich erheblich verbessert wird. Die Umsatzsteuererhöhung wird auch nicht zur Finanzierung der Maßnahmen im Unternehmenssteuerrecht benötigt, da diese durch den Abbau von Steuervergünstigungen gedeckt werden.

Eine Umwandlung der Ergänzungsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, an dem auch Länder und Gemeinden beteiligt sind, ist insbesondere aus verfassungsrechtlichen und konjunkturpolitischen Gründen keine vertretbare Alternative.

Zu Nummer 41 (Artikel 9, 10 und 12 — Verzicht auf die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung sowie die Anhebung des Freibetrags und des Bewertungsabschlags beim Betriebsvermögen)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die Ausführungen zur Notwendigkeit einer steuerpolitischen Wachstumsvorsorge (Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 36) gelten auch hier.

Die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung stellt eine wesentliche Vereinfachung dar, die insbesondere auch im Interesse der neuen Länder liegt, die erstmals zum 1. Januar 1993 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens nach dem Bewertungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland durchführen müssen. Die Anwendung der teilweise schwierigen Regelungen des jetzigen Bewertungsgesetzes in den neuen Ländern würde die dortigen Finanzbehörden vor große Probleme stellen.

Die Erhöhung des Freibetrags nach § 117a Satz 1 BewG auf 500 000 DM wird die Zahl der Fälle, für die eine Einheitswertfeststellung durchzuführen ist, halbieren.

Die mit der Anhebung des Freibetrags und der Verdoppelung des Bewertungsabschlags nach § 117a Satz 2 BewG verbundene deutliche Senkung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer ist im Hinblick auf den bevorstehenden europäischen Binnenmarkt und dem damit einhergehenden Wettbewerb der Standortbedingungen dringend erforderlich.

Zu Nummer 42 (Artikel 9 Nr. 4 — § 20 BewG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß § 20 Satz 2 BewG wie folgt gefaßt wird:

„Bei der Ermittlung der Einheitswerte ist § 163 der Abgabenordnung nicht anzuwenden; dies gilt nicht für Übergangsregelungen, die die oberste Finanzbehörde eines Landes im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der übrigen Länder trifft.“

Die im Gesetzentwurf in Artikel 9 Nr. 4 vorgesehene Änderung, die Billigkeitsmaßnahmen bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens zuläßt, soll in sprachlich veränderter Form als § 95 Abs. 3 in das Bewertungsgesetz übernommen werden.

Zu Nummer 43 (Artikel 10 a — neu — Grundsteuergesetz — Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 — Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt der Prüfungsbitte des Bundesrates zu.

Zu Nummer 44 (Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a1 — § 3 Abs. 1 Nr. 2 a1 VStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen (siehe zu Nummer 36 — § 3 Nr. 2 a GewStG).

Zu Nummer 45 (Artikel 11 Nr. 5 — § 25 Abs. 4 a — neu — VStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Zu Nummer 46 (Artikel 12 Nr. 5 — § 28 Abs. 1 ErbStG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Die Stundung nach § 28 ErbStG erfolgt nur, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. In diesen Fällen soll bei Erwerben von Todes wegen der gesetzlich vorgeschriebene Verzicht auf Stundungszinsen eine zusätzliche Gefährdung des Betriebs durch solche Zinszahlungen ausschließen. Die allgemeinen Bestimmungen über einen Erlaß aus Billigkeitsgründen reichen hierfür in der Regel nicht aus, da die Erhaltung des *Betriebs* unabhängig von der Frage einer Existenzgefährdung des *Steuerpflichtigen* zu sehen ist. In Schenkungsfällen ist regelmäßig eine längerfristige liquiditätsmäßige Planung des Erwerbs möglich, so daß ein Verzicht auf Stundungszinsen nur im Einzelfall in Betracht kommt.

Zu Nummern 47 und 48 (Artikel 13 Nr. 4 b und 5 a — neu — §§ 15 a und 18 AStG)

Der Entwurf eines § 15 a AStG wird zur Zeit grundlegend überarbeitet mit dem Ziel, unangemessene Steuerverlagerungen zu vermeiden, ohne nichtbeabsichtigte Nebenwirkungen auf andere Sachverhalte zu entfalten. Bei der Erarbeitung eines neuen Regelungsentwurfs werden die Anregungen des Bundesrates von der Bundesregierung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 49 (Artikel 14 Nr. 1 — § 20 Abs. 6 UmwStG)

Die Bundesregierung befürwortet klarzustellen, daß die Anwendung der §§ 16, 34 EStG nur in Betracht kommt, wenn die Einbringung des gesamten Nennkapitals erfolgt.

Zu Nummer 50 (Artikel 17 — §§ 19 bis 30 KraftStG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob an der vorgesehenen Besteuerung privater Wasserfahrzeuge festgehalten werden soll.

Zu Nummer 51 (Artikel 17 Nr. 4, 5, 6 und 7 KraftStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 52 (Artikel 17 a — neu — Feuerschutzsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

Zu Nummer 53 (Artikel 18 Nr. 2 Buchstabe b — § 40 a Abs. 1 StBerG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 54 (Artikel 18 Nr. 4 — § 48 Abs. 1 StBerG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 55 (Artikel 18 a — neu — § 366 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung hatte beabsichtigt, die vorgeschlagene Regelung ohnehin in ein AO-Änderungsgesetz, dessen Entwurf noch in diesem Jahr vom Kabinett verabschiedet werden soll, aufzunehmen.

Um jedoch das weitere Gesetzgebungsvorhaben nicht zu verzögern, spricht sich die Bundesregierung nicht gegen den Vorschlag aus.

Zu Nummer 56 (Artikel 19 nach Nr. 1 — § 11 Abs. 2 nach Nr. 2 BKGG)
Nach Artikel 19 (§ 6 Abs. 2 BERzGG)

Die Bundesregierung hatte beabsichtigt, die Frage des Einkommensbegriffs bei Transferleistungen allgemein im Zusammenhang mit der Weiterentwick-

lung des Familienlastenausgleichs aufzugreifen. Unabhängig davon bestehen aber keine Bedenken, das Anliegen des Bundesrates, die Mitberücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages für Kinder gemäß § 33 b Abs. 5 EStG bereits vorab im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 vorzusehen, bereits im weiteren Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens aufzunehmen.

Zu Nummer 57 (Artikel 20 Nr. 1 b, 1 c — §§ 2 a, Abs. 2, 3 Abs. 3 und 4 WoPG)

Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag im Grundsatz für gerechtfertigt und wird die Einzelheiten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 58 (Artikel 20 Nr. 2 Buchstabe b — § 10 Abs. 8 WoPG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Beschluß, der sich gegen die Verschiebung der Prämienauszahlung für Neuverträge ab 1992 und die insoweit eintretende Entlastung des Bundeshaushalts richtet.

Zu Nummer 59 (Artikel 21 Nr. 1 — § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz)

Der in Form einer Prüfbittte geäußerte Antrag des Landes Berlin und die damit geforderte Anwendung der für die neuen Bundesländer geltenden Gewerbesteuerumlagereregulierung (Gewerbesteuerumlage 1991 und 1992: 0 v. H.; 1993 und 1994: 7,5 v. H.) auf Berlin (Ost) würde zu geschätzten Mindereinnahmen des Bundes von 6,1 Mio. DM in 1991 und 4,9 Mio. DM in 1992 führen. Ab 1993 sind aus diesem Antrag keine weiteren Mindereinnahmen zu erwarten, da dann der Gewerbesteuerumlagesatz von 7,5 v. H. in den neuen Ländern auf den dann voraussichtlich in den alten Ländern geltenden niedrigeren Satz (durch die beabsichtigte Absenkung des Vervielfältigers wird die Gewerbesteuerumlage dann nur noch etwa 6,5 v. H. des Gewerbesteueraufkommens in den alten Ländern betragen) abgesenkt werden.

Die vom Land Berlin behauptete Kausalität zwischen der Umsatzsteuerbeteiligung der neuen Länder und der Gewerbesteuerumlagezahlung des Landes Berlin (Ost) ist nicht gegeben. Eine Verbesserung der Umsatzsteuerbeteiligung der neuen Länder muß folglich nicht zwangsläufig eine Verbesserung der Finanzeinnahmen des Landes Berlin zu Lasten des Bundes zur Folge haben.

Im übrigen ist an die erheblichen finanziellen Leistungen des Bundes zu erinnern. So ist z. B. auch Berlin (Ost) durch den Verzicht des Bundes auf seinen 15%igen Anteil am Fonds „Deutsche Einheit“ in Höhe des Bevölkerungsanteils begünstigt worden.

Zu Nummern 60, 65 und 70 (Artikel 22 — § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVFG)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die durch den Einigungsvertrag eingeführte zeitlich und sachlich begrenzte Förderung der *Grunderneuerung* (Beginn vor 1996: förderungsfähig nur kommunaler Straßenbau, Schienenwege, Omnibusbahnhöfe und P + R-Anlagen im ÖPNV, Anlagen vorhandener S-Bahnen) in den neuen Ländern muß als unumstritten notwendige *Sonderregelung* betrachtet werden, um die dortige Infrastruktur schnellstmöglich zu verbessern. Die finanzielle Ausstattung der neuen Länder und deren Kommunen ist mit der in den alten Ländern nicht vergleichbar. Die laufende Unterhaltung und Erhaltung der kommunalen Infrastruktur ist nicht Aufgabe einer projektbezogenen Förderung mit dem Ziel einer Kapazitätsausweitung, wie sie das GVFG vorsieht.

Zu Nummer 61 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG)

Die Bundesregierung stimmt der Einbeziehung des Baus oder Ausbaus von Verkehrsleitsystemen in städtischen Straßennetzen in die förderfähigen Vorhaben zu (Buchstabe f).

Die Bundesregierung spricht sich jedoch gegen die weiteren Ergänzungen (Buchstaben g, h, i) aus, weil hier keine Finanzierungsnotwendigkeit durch den Bund gegeben ist.

Zu Nummern 62 und 71 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Nr. 3 GVFG)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Dem Bund sollte nicht die Finanzierungszuständigkeit für beliebige Radwege der Kommunen übertragen werden. Aus der Ablehnung zu Nummer 62 folgt auch die Ablehnung von Nummer 71.

Zu Nummer 63 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG)

Die Bundesregierung steht den Änderungsanträgen ablehnend gegenüber.

Die befristete Förderung von Güterverkehrszentren in den Jahren 1992 bis 1995 sollte nach Auffassung der Bundesregierung erhalten bleiben, weil Planung und Bau von Güterverkehrszentren nicht zur Dauerfinanzierungsaufgabe des Bundes werden sollte. Notwendige Maßnahmen lassen sich innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens verwirklichen.

Zu Nummer 64 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die Förderung von Bau oder Ausbau von Landesstraßen aus.

Der Regierungsentwurf sieht keinen Einstieg in die Förderung des Landesstraßenbaus vor. Eine derartige Förderung wäre einem *Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz systemfremd*, auch wenn die *Landesstraßen* „besonders der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen“.

Zu Nummer 66 (§ 2 Abs. 1 GVFG)

Die Bundesregierung stimmt der Förderfähigkeit von Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV zu.

Zu Nummern 67 und 72 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Nr. 3 GVFG)

Es ist zutreffend, daß Haltestelleneinrichtungen eher den ortsfesten Anlagen zuzuordnen sind. Wegen der *dadurch entstehenden Programmzuständigkeit des Bundesministers für Verkehr* kann die Bundesregierung den Änderungsvorschlag aber nicht gutheißen.

Die Einordnung gemäß Gesetzentwurf in den Förderungsbereich für das „rollende Material“ bedeutet die alleinige — und richtige — Programmkompetenz der Länder.

Dem Wunsch nach Abschaffung der *Bagatellgrenze (Nummer 72)* ist die Bundesregierung bereit zuzustimmen, wenn Haltestelleneinrichtungen in die Programmkompetenz der Länder fallen.

Zu Nummer 68 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GVFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, auch die Einrichtung von Parkeinrichtungen für Fahrräder an Haltestellen des ÖPNV durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen zu fördern.

Es darf unterstellt werden, daß regelmäßig Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einer Baumaßnahme erstellt werden.

Zu Nummer 69 (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG)

Die Bundesregierung steht den Änderungsvorschlägen ablehnend gegenüber.

Der Regierungsentwurf sieht die *Förderung von Schienenfahrzeugen bis 1995* im Rahmen der Sonderregelungen 1992 bis 1995 (§ 14 a) vor. Da die zusätzliche Förderung von Schienenfahrzeugen des ÖPNV nicht zu Lasten der Förderung der ortsfesten ÖPNV-Infrastruktur gehen soll, muß sie auf die Dauer der vorgesehenen Mittelerhöhung beschränkt bleiben.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die *Beschaffung von Fährschiffen* nicht mit Bundesfinanzhilfen für den ÖPNV gefördert werden sollte.

Zu Nummer 73 (§ 4 Abs. 1 GVFG)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für sachgerecht.

Eine Erhöhung der Förderquoten *entlastet* die *Länderhaushalte*, *reduziert* aber das *Investitionsvolumen*. Dadurch fallen Aufgaben- und Finanzverantwortung noch stärker als bisher auseinander.

In den neuen Bundesländern ist es wegen der erforderlichen Komplementärfinanzierung gerechtfertigt, für 1992 bis 1995 unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten die Fördersätze zu erhöhen. Damit soll zugleich verhindert werden, daß das Angebot an Bundesfinanzhilfen nur deshalb nicht realisiert werden kann, weil Länder- und Kommunalhaushalte die Komplementärmittel nicht aufbringen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene schrittweise Rückgang erleichtert den Übergang auf den „Normal-Fördersatz“ für die neuen Bundesländer von bis zu 75 vom Hundert.

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zum Ergebnis des Vermittlungsausschusses am 14. Juni 1991: Die gewünschte Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen des GVFG erfordert zwangsläufig auch zusätzliche Komplementärmittel, wenn nicht der Charakter von Finanzhilfen i. S. v. Artikel 104 a GG verlorengelassen soll.

Zu Nummer 74 (§ 6 Abs. 1 und 2 GVFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zu.

Schon im Übersendungsschreiben an die Länder zum Referentenentwurf (BMF — IV B 4 — S 2000 — 53/91 vom 8. Juli 1991) ist darauf hingewiesen, daß der Bund auch bereit wäre, seine Programmkompetenz für Busse der „Bundesbusbetriebe“ den Ländern zu übertragen; dies würde bereits vor dem Verkauf der Bundesbusse eine Stärkung der Position der Länder bedeuten.

Dem Vorschlag zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb kann im Hinblick auf die Gegenäußerung zu Nummer 69 nicht gefolgt werden.

Der Vorschlag zu Buchstabe b beruht wohl auf Nummer 68 Buchstabe b der Beschlußempfehlung (BR-Drucksache 522/1/91). Diese Änderung ist in Nummer 64 des Beschlusses nicht mehr enthalten. Sie wäre im Hinblick auf die Gegenäußerung zu Nummer 64 abzulehnen.

Zu Nummer 75 (§ 10 Abs. 1, 2 und 14 GVFG)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, sich auf eine *Erhöhung des bestehenden Plafonds* um 3 Mrd. DM ab 1993 ohne zeitliche Befristung festzulegen. Sie ist über die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses hinaus bereit, den Betrag von 3 Mrd. DM auch für 1994 und 1995 bereitzustellen.

Die Bundesregierung hält eine Koppelung der GVFG-Mittel an Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer nicht für sachgerecht. Sie hat in der Vergangenheit bewiesen, daß auch ohne Zweckbindung Mittel im erforderlichen Umfang eingesetzt werden.

Die Änderungen zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa und bb sind im Hinblick auf vorstehende Gegenäußerung und die Gegenäußerung zu Nummer 64 nicht erforderlich.

Den Änderungen zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben cc steht die Bundesregierung ablehnend gegenüber.

Der Regierungsentwurf sieht bereits eine generelle *Erhöhung der Förderkontingente* für Busse und Haltestelleneinrichtungen und eine zusätzliche Förderung einschließlich von Schienenfahrzeugen in den Jahren 1992 bis 1995 vor. Ein zu hoher Fahrzeugfinanzrahmen würde die Fördermöglichkeiten der ortsfesten Infrastrukturverbesserungen beeinträchtigen.

Die Bundesregierung hält die Änderung zu Buchstabe c nicht für sachgerecht. § 10 Abs. 4 GVFG sollte für die Dauer der Sonderregelungen bis 1995 ausgesetzt werden.

Die in § 10 Abs. 4 GVFG ab 1992 geltenden Rückumschichtungsmöglichkeiten für Länder mit geringem ÖPNV-Finanzierungsbedarf würde angesichts der erheblichen Zusatzmittel auch für den kommunalen Straßenbau automatisch zu einer kräftigen Erhöhung der Rückumschichtungsansprüche zu Lasten des ÖPNV-Bereichs führen und damit der Zielsetzung der Förderung insbesondere der dringenden Vorhaben des ÖPNV zuwiderlaufen.

Zu Nummer 76 (§ 14 a — neu — GVFG)

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die Mittelerhöhung bis 1995 und die damit verbundenen zusätzlichen Fördertatbestände einer Sonderregelung (§ 14 a) im GVFG bedürfen.

Zu Nummer 77 (Artikel 22 allgemein)

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates.

Im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1992 ist *über das Vermittlungsergebnis* vom 14. Juni 1991 hinausgehend das Angebot der Bundesregierung enthalten, den GVFG-Finanzrahmen des Jahres 1993 bis 1995 beizubehalten. Dieses Angebot ist im Zusammenhang mit der ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschaffung der Gewerbesteuerumlage, durch ihren Anteil an den Mehreinnahmen aus dem Abbau steuerlicher Sonderregelungen und durch die *zusätzlichen Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz* einen Ausgleich erhalten, der ihre Finanzsituation insgesamt verbessert.

Im Beschluß des Vermittlungsausschusses heißt es: „Es erfolgt *bis 1993 keine Anrechnung* der verbesser-

ten GVFG-Ausstattung *im Rahmen von Finanzausgleichsfragen* zwischen Bund und Ländern“.

Zu Nummer 78 (Artikel 22 a — neu — und 22 b — neu — Verkehrsfinanzgesetz 1955 und Verkehrsfinanzgesetz 1971)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die Gasöl-Betriebsbeihilfe wurde durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 zum 30. Juni 1983 abgeschafft. Die eingesparten Mittel fließen seit-her, soweit sie den öffentlichen Personennahverkehr betrafen, einer investiven Verwendung im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zu.

Die Wiedereinführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe könnte nicht auf den öffentlichen Personennahverkehr des Straßenverkehrs beschränkt bleiben, sondern auch die anderen durch das Subventionsabbaugesetz betroffenen Gruppen veranlassen, auf die Wiedereinführung der bei ihnen abgebauten Vergünstigungen zu drängen. Eine solche Entwicklung muß insbesondere aus Haushaltsgründen vermieden werden. Im übrigen würden auch weitere Fortschritte beim Subventionsabbau damit gefährdet.

Zu Nummer 79 [Artikel 24 a — neu — (Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)]

Die Bundesregierung lehnt die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ ab.

Der Bund hat das Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ eingeleitet. Danach ist vorgesehen, daß die vom Bund bisher den alten Bundesländern zur Verfügung gestellten Strukturhilfemittel in Höhe von jährlich 2,45 Mrd. DM ab dem 1. Januar 1992 über den Fonds „Deutsche Einheit“ in die neuen Bundesländer umgelenkt werden. Zur Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer sieht das Gesetz weiterhin eine zusätzliche jährliche Aufstockung des Fonds um einen Betrag von 3,45 Mrd. DM aus Bundesmitteln vor. Der Gesamtrahmen der den neuen Ländern und ihren Gemeinden in den Jahren 1992 bis 1994 zufließenden Leistungen aus Bundesmitteln erhöht sich dadurch um jährlich 5,9 Mrd. DM, also insgesamt um 17,7 Mrd. DM.

Eine isolierte Vorabentscheidung über die mittelfristige Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden erscheint nicht sachgerecht, solange keine größere Klarheit über die künftige Haushaltsausrichtung und Ausgabenstruktur gewonnen ist.

Bei einer Verstetigung der jährlichen Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ bis Ende 1994 auf dem Niveau des Jahres 1991 bliebe der Umstand unberücksichtigt, daß die Einnahmen der neuen Länder und ihrer Gemeinden aus Steuern sowie u. a. auch aus

Gebühren und Beiträgen in den nächsten Jahren voraussichtlich stärker als die Einnahmen in den alten Ländern ansteigen werden. Diesem Gesichtspunkt trägt die jetzige degressive Gestaltung des Fonds Rechnung.

Eine gegebenenfalls erforderlich werdende weitere Anhebung der Fondsleistungen wäre vom Bund und den alten Bundesländern gemeinsam zu finanzieren. Die Sicherung einer angemessenen allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemein-

den obliegt als gesamtstaatliche Aufgabe dem Bund und den Ländern gemeinsam.

Zu Nummer 80 (Zum Gesetzentwurf allgemein
— Grunderwerbsteuer)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.